

\* Die Freigabe der Dach- und Kellerräume in den Vororten. Nach umfangreichen Vorarbeiten und Vorerhandlungen mit den beteiligten staatlichen und gemeindlichen Stellen wird jetzt die Freigabe von Dach- und Kellergeschossen zum Wohnen durch eine — die erste — Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Potsdam für die Vororte und die innerhalb der Ringbahn belegenen Teile von Tempelhof und Treptow bekanntgegeben. Durch die sofort in Kraft getretene Verordnung wird zunächst den Ortspolizeibehörden die Ermächtigung erteilt, zur Behebung des Wohnungsmangels zuzulassen, daß in Dach- und Kellergeschossen Räume, deren Benutzung aus baupolizeilichen Gründen zum dauernden Aufenthalt von Menschen verboten ist, als Wohnräume in Benutzung genommen oder eingerichtet werden, und daß in ihnen Räume solcher Art neu eingebaut werden. Auf die so zugelassenen Räume finden die Vorschriften für die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Zugänglichkeit Anwendung, jedoch ist es den Ortspolizeibehörden gestattet, im Einzelfalle *Ausnahmen* von diesen Vorschriften zuzulassen, wenn die Abweichung von ihnen mit dem öffentlichen Wohl nicht unvereinbar ist. Zum Gebrauch, zur Einrichtung oder zum Einbau von neuen Räumen bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Regierungspräsident wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen, von welchem Zeitpunkte an solche Dach- und Kellergeschosse Räume benutzt werden können; die vorherige Ingebrauchnahme ist verboten. Die Zulassungsgenehmigung erlischt mit Ablauf von *sechs Jahren* nach Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Ingebrauchnahme der Wohnungen. Mit Ablauf dieser Frist sind die Räume wieder zu räumen. Innerhalb eines weiteren Vierteljahres sind die baulichen Aenderungen wieder zu beseitigen und die Einrichtungsgegenstände zu entfernen.